

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: AZ: Datum: Amt: Verfasser:	BV-StVV-010-03 20.3-bo 27.10.2003 Finanzverwaltungsamt				
Beratungsfolge			Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
12.11.2003 Ortsbeirat Naundorf						
12.11.2003 Ortsbeirat Laasow						
13.11.2003 Ortsbeirat Missen						
13.11.2003 Ortsbeirat Koßwig						
17.11.2003 Ortsbeirat Raddusch						
18.11.2003 Ortsbeirat Repten						
18.11.2003 Ortsbeirat Stradow						
19.11.2003 Ortsbeirat Göritz						
20.11.2003 Stadtverordnetenversammlung						
08.03.2004 Ortsbeirat Suschow						
14.07.2004 Ortsbeirat Ogrosen						
Betreff Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung von Vergnügungssteuern						

Beschluss:

Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung von Vergnügungssteuern

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Teil I, S. 154 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.06.2003 (GVBl. Teil I, S. 174 ff.) und dem § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. Teil I, S. 231 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.06.2003 (GVBl. Teil I, S. 177) in Verbindung mit den §§ 1 und 20 des Vergnügungssteuergesetzes für das Land Brandenburg vom 27.06.1991 (GVBl., S. 205 ff.) in der Fassung der Änderung vom 18.12.2001 (GVBl. Teil I, S. 288) sowie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zur Eingliederung

- der Gemeinden Göritz, Naundorf, Repten und Stradow in die Stadt Vetschau/Spreewald vom 14.12.2001
- der Gemeinden Ogrosen und Suschow in die Stadt Vetschau /Spreewald vom 28.03.2002
- der Gemeinden Koßwig, Missen und Raddusch in die Stadt Vetschau/Spreewald vom 30.06.2003
- der Gemeinde Laasow in die Stadt Vetschau/Spreewald vom 07.07.2003

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 20.11.2003 folgende Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern der Stadt Vetschau/Spreewald beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Filmveranstaltungen und jede ähnliche mit technischen Hilfsmitteln erzeugte Darstellung von Bildern unterliegen der Besteuerung nach § 10 des Vergnügungssteuergesetzes.

§ 2

Pauschsteuer nach Apparaten

(1) Der Steuersatz des § 14 des Vergnügungssteuergesetzes für das Halten eines Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates wird wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|----------|---|
| 1. In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen | | |
| a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit | 138,00 € | je Apparat und angefangenen Kalendermonat |
| b) für sonstige Apparate | 30,00 € | je Apparat und angefangenen Kalendermonat |
| 2. In Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jedermann zugänglichen Orten | | |
| a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit | 45,00 € | je Apparat und angefangenen Kalendermonat |
| b) für sonstige Apparate | 21,00 € | je Apparat und angefangenen Kalendermonat |

(2) Die Fälligkeit der Steuer nach § 14 Absatz 5 des Vergnügungssteuergesetzes für Apparate wird wie folgt festgelegt:

Die Steuer ist zum 20. Kalendertag eines jeden Monats zu entrichten. Bei rückwirkender Festsetzung sind die Steuern innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu entrichten.

§ 3

Pauschsteuer nach Größe des benutzten Raumes

Der Steuersatz des § 15 Absatz 2 des Vergnügungssteuergesetzes für das Land Brandenburg beträgt 1,00 € für jede angefangene 10 m² Veranstaltungsfläche.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Vetschau,/Spreewald,

Axel Müller
Bürgermeister

Beschlussbegründung:

Die Beschlussfassung macht sich aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich. Die Steuersätze sind gegenüber der bisherigen Vergnügungssteuersatzung unverändert geblieben.

Finanzielle Auswirkungen: ja

AUSGABEN: EINNAHMEN: **X**

BETRAG: BETRAG:

Deckung:

PLANMÄßIG: X

HHST:

ÜBERPLANMÄßIG: AUßERPLANMÄßIG:

MEHREINNAHMEN BEI HHST:

MINDERAUSGABEN BEI HHST:

Stellungnahme Finanzverwaltungsamt:

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Amtsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	------------	---------------